



STADT LETMATHE

Bebauungsplan Nr. 10 a Markenfeld

2. Änderung

Gemarkung Letmathe

Flur 16 Maßstab 1:500

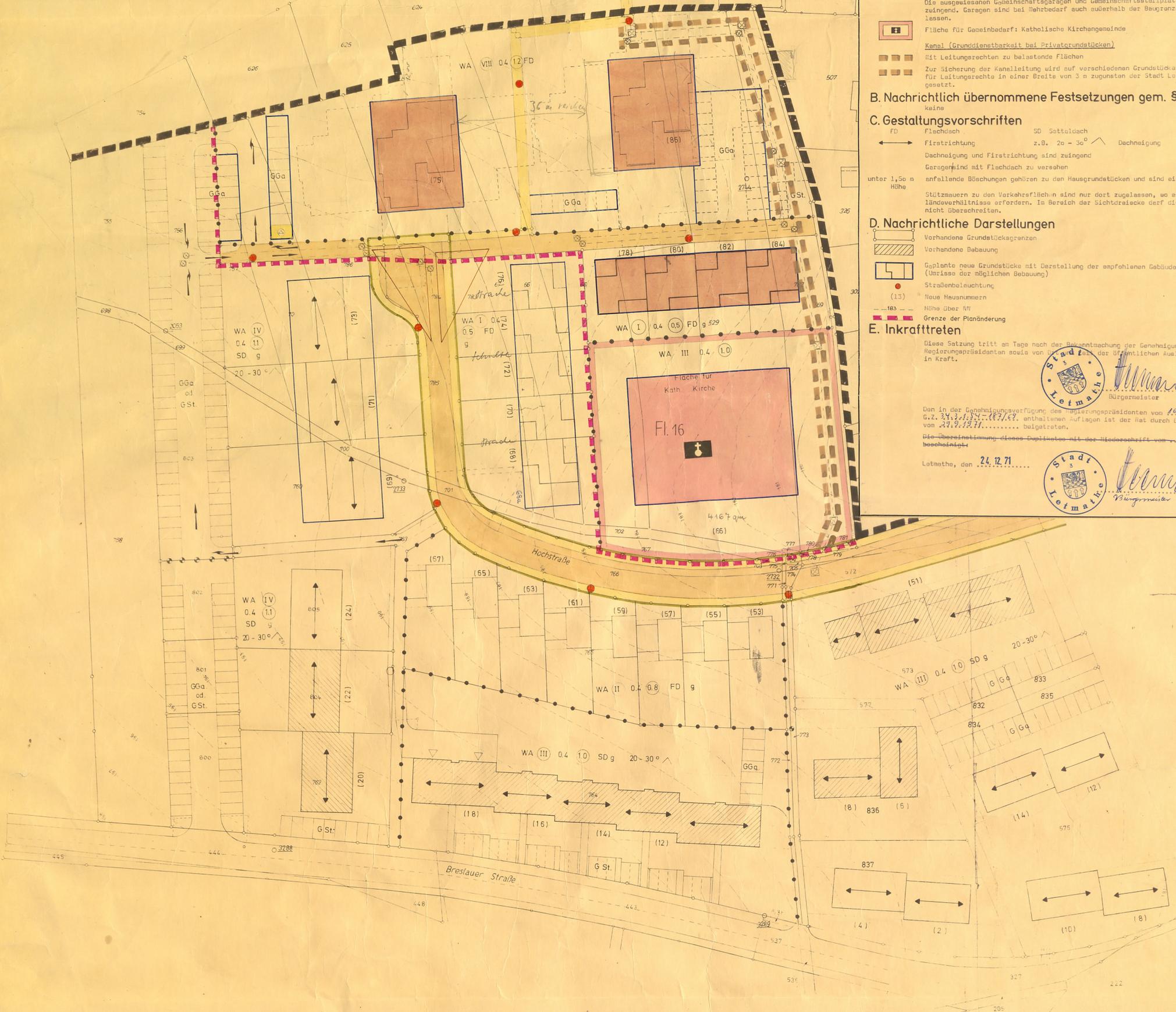
Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.Nr. 5.056/SGV.Nr. 2020), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.Nr. 5.433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.Nr. 1970, S. 299) hat der Rat der Stadt Letmathe am 28.4.71 diesen Plan als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9(1) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNv.
 - Allgemeine Wohngebiete dienen dem Wohnen.
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Spielwirtschäften sowie nicht wirtliche Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 - Ausnahmen sind nicht zugelassen.

- Überbaubare Grundstücksflächen:**
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNv 1960 festgesetzten Beugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNv über Bauweise und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch den § 17 der BauNv bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Flächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GRZ) nicht eingeschränkt wird.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen:**
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNv sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig, ausgenommen Einrichtungen, die der Versorgung dienen.
- Maße der baulichen Nutzung:**
Zahl der Vollgeschosse
z.B. III als Höchstgrenze
z.B. III zwingend
z.B. 0,4 Grundflächenzahl
z.B. 1,0 Geschosflächenzahl
- Bauweise § 22 (2)**
D Offene Bauweise (Einzelhäuser)
g Geschlossene Bauweise
- Verkehrflächen:**
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Zufahrtsweg
Gehweg
- Die an den Straßen angebrachten Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und jeglicher Bepflanzung über 70 cm Höhe freizubehalten.
Umformstation (Trafó)
- Gemeinschaftstemplplätze
Gemeinschaftsgaragen
Die ausgewiesenen Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftstemplplätze sind zwingend. Garagen sind bei Mehrbedarf auch außerhalb der Beugrenzen zugelassen.
- Fläche für Gemeinbedarf: Katholische Kirchengemeinde
Kanal (Grunddienstbarkeit bei Privatgrundstücken)
Erlaubnis zu belastende Flächen
Zur Sicherung der Kanalleitung wird auf verschiedenen Grundstücken eine Fläche für Leitungsrechte in einer Breite von 3 m zugunsten der Stadt Letmathe festgesetzt.
- B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gem. § 9(4) BBauG**
keine
- C. Gestaltungsvorschriften**
FD Flachdach SD Satteldach
Firestrichtung z.B. 20° - 30° Dachneigung
Dachneigung und Firestrichtung sind zwingend
Garagen mit Flachdach zu versehen
unter 1,50 m Höhe
anfallende Böschungen gehören zu den Hausgrundstücken und sind einzugrünen.
Stützmauern zu den Verkehrsflächen sind nur dort zugelassen, wo es die Geländeverhältnisse erfordern. In Bereich der Sichtdreiecke darf die Höhe 70 cm nicht überschreiten.
- D. Nachrichtliche Darstellungen**
Vorhandene Grundstücksgrenzen
Vorhandene Bebauung
Geplante neue Grundstücke mit Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung (Umrisse der möglichen Bebauung)
Straßenbeleuchtung
Neue Hausnummern
Höhe über NN
-163
-163
Grenze der Planänderung
- E. Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von der öffentlichen Auslegung in Kraft.
Dan in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 16.8.1971 G.Z. 24.3.1.14-167/69. enthaltenen Auflegen ist der Rat durch Beschluss vom 27.9.1971 beigetreten.
Die Überzeichnung dieses Duplikates mit der Widerrufung vom bezeichnet.
Letmathe, den 24.12.71



<p>Plangrundlage Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21). Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Letmathe, den 10.12. 1970 Kreisobervermessungsamt</p>	<p>Aufstellungsbeschuß Der Rat der Stadt Letmathe hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2(1) in Verbindung mit § 30 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 4.11.70 beschlossen. Letmathe, den 2. 11. 1970 Bürgermeister Kämmerer Stadtbaudirektor</p>	<p>Offenlegungsbeschuß Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Letmathe gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 4.11.70 beschlossen. Letmathe, den 2. 11. 1970 Bürgermeister</p>	<p>Offenlegung Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2(6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 14.12.70 bis 14.1.71 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Letmathe Der Stadtbaudirektor In Vertretung</p>	<p>Satzungsbeschuß Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Letmathe gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 BauNv vom 25.5.1962 (GV NW S. 373) am 28.4.71 als Satzung beschlossen. Letmathe Bürgermeister</p>	<p>Genehmigung Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 BauNv vom 25.5.1962 (GV NW S. 373) mit Verfügen vom 16.8.71 genehmigt worden. Arnsberg, den 19. 8 1971 Der Regierungspräsident Im Auftrag</p>	<p>Bekanntmachung Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 16.8.71 Az. 24.3.1.14-17/69 sowie Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes einschl. der Gestaltungsvorschriften, ist gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 17.12.71 bekanntgemacht worden. Letmathe 24.12.71 Bürgermeister</p>
---	---	--	---	---	--	---